

Deutsches
Preussisches Historisches Institut
in Rom

~~Verwaltungsstelle Berlin~~

Nr. 156/40 An
die Preussische Generalstaatskasse Berlin

Abschrift.

Berlin NW 7, den 1. April 1940.
Charlottenstraße 41
Tel. 164591, App. 283

Berlin C 2.

Auszahlungsanordnung.

Durch Erlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 31. August 1939-W N. 2060- ist die Einstellung des Dr. Adam W a n d r u s z k a von Wanstetten vom 1. Oktober 1939 ab beim Deutschen Historischen Institut in Rom als wissenschaftlicher Angestellter- Vergütungsgruppe III- drei- genehmigt worden.

Auf Grund des § 9 der Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst vom 1. April 1938-Pr.Bes.Bl.1940 Seite 50, Anlage 2 zur Tarifordnung für die Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst(TO,A) Vergütungsordnung für die Gefolgschaftsmitglieder unter 26 bzw. 30 Jahren und Pr.Bes.Bl.1940 Seite 50 wird die Vergütung für Dr. Adam Wandruszka von Wanstetten vom 1. April 1940 ab wie folgt festgesetzt:

Geburtstag und - jahr : 6. August 1914, ✓

Lebensalter bei der Einstellung : 25 Jahre,

Familienstand : ledig ,

Vergütungsgruppe III- drei-,

Grundvergütung monatlich: 287,84 RM

Örtlicher Sonderzuschlag 3 v. H. der Grundvergütung : 8,63 RM

Wohnungsgeldzuschuß, Ortsklasse 3 (Berlin) : 72,-- RM

Zusammen : 368,47 RM

Nach Kürzung, volle Reichsmark: 368,-- RM 86 v. H. und 2,50 RM : 318,98 RM

wörtlich: Dreihundertundachtzehn Reichsmark 98 Rpf.

Nachdem in beglaubigter Abschrift hier angeschlossenen Schreiben der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte vom 2. Oktober 1939 werden die beim Deutschen Historischen Institut in Rom beschäftigten reichsdeutschen Angestellten für versicherungspflichtig gehalten.

Dr. Adam W a n d r u s z k a von Wanstetten befindet sich bei der Wehrmacht. Nach Pr.Bes.Bl.1939 Nr. 35 Seite 260-Gesetz über die Besoldung, Verpflegung usw. vom 28. August 1939-§ 3(2) ist von den Bezügen ein Ausgleichsbetrag abzusetzen. Er ist Feldwebel und bezieht vom 1. Januar 1940 ab einen Wehrsold von 54,- RM.

Die vorstehende Vergütung beträgt: 318,98 RM
hiervon ab vorstehende Besoldung: 54,-- RM

bleiben: 264,98 RM

Hierzu Pflicht- und Überversicherungsbeitrag des Staates: 18,-- RM

Zusammen : 282,98 RM

Bärtel